

Merkblatt

Emmy Noether-Programm



I Programminformationen

1 Ziel

Ziel des Programms ist es, besonders qualifizierten Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen die Möglichkeit zu geben, über einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Jahren die Voraussetzungen für eine Berufung als Hochschullehrer*in zu erlangen. Die Qualifizierung soll durch die eigenverantwortliche Leitung einer Emmy Noether-Gruppe an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung in Deutschland, verbunden mit qualifikationsspezifischen Lehraufgaben in angemessenem Umfang, erfolgen. Damit soll ein Weg eröffnet werden, auf dem die Berufbarkeit auch ohne die Habilitation erreicht werden kann. Mit Hilfe dieses Programms möchte man außerdem herausragende Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen im Ausland für das deutsche Wissenschaftssystem (zurück) gewinnen.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

2.1.1 Qualifikation

Sie können sich bewerben, wenn Sie die Promotion mit einem herausragenden Ergebnis abgeschlossen haben und darüber hinaus, gemessen an Ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit, anspruchsvolle Veröffentlichungen in international hochrangigen Zeitschriften oder in vergleichbarer Form vorzuweisen haben. Wenn Sie die Berufbarkeit bereits erlangt haben oder diese unmittelbar bevorsteht, ist eine Bewerbung nicht mehr möglich, weil das Förderziel des Programms damit bereits erreicht ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie habilitiert sind, vor dem Abschluss der Habilitation stehen oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben.

Inhaber*innen von befristeten Junior- oder vergleichbaren Qualifizierungsprofessuren (W1/W2) sind antragsberechtigt, wenn sie sich in einer noch frühen Phase ihrer wissenschaftlichen Karriere befinden. Dies gilt auch dann, wenn die Professur mit einem Tenure Track verbunden ist. Positiv zwischenevaluierte Juniorprofessor*innen sowie Inhaber*innen vergleichbarer Qualifizierungsprofessuren gehören nicht mehr zur Zielgruppe des Emmy Noether-Programms und sind von einer Bewerbung ausgeschlossen.

2.1.2 Postdoc-Erfahrung

Der Förderung muss eine Postdoc-Phase vorangegangen sein, in der Sie wissenschaftliche Selbständigkeit erlangt haben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Sie zu Förderbeginn über eine zweijährige Postdoc-Erfahrung verfügen.

2.1.3 Internationale Forschungserfahrung

Sie müssen über substantielle internationale Forschungserfahrung verfügen, nachgewiesen beispielsweise durch Forschungsaufenthalte im Ausland, internationale Forschungsk Kooperationen oder ein international geprägtes Arbeitsumfeld während der Promotion oder Postdoc-Phase in Deutschland. Bitte beschreiben Sie Ihre internationale Forschungserfahrung im Antrag (in einer gesonderten Anlage) explizit.

2.1.4 Vier-Jahres-Frist ab Promotion

Sie können einen Antrag in der Regel nur innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren nach der Promotion stellen. Für approbierte Bewerber*innen aus der Medizin und Psychologie gilt eine maximal sechsjährige Antragsfrist.

Zeiten der Kinderbetreuung innerhalb dieser Fristen werden Wissenschaftlerinnen mit pauschal – d. h. ohne Nachweis tatsächlicher Ausfallzeiten – zwei Jahren pro Kind angerechnet, während Wissenschaftlern ein Jahr pro Kind angerechnet wird. Mit entsprechendem Nachweis von Kinderbetreuungszeiten, die über ein Jahr hinausgehen, ist auch für Wissenschaftler eine Fristverlängerung bis zu zwei Jahre pro Kind möglich. Die maximale Verlängerung der Antragsfristen aufgrund von Kinderbetreuung ist auf sechs Jahre begrenzt. Berücksichtigt werden Kinder, die das 12. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Fristbeginns noch nicht vollendet haben und dauerhaft im gemeinsamen Haushalt mit dem*der Antragsteller*in leben.

2.1.5 Bewerbungen ausländischer Wissenschaftler*innen

Von ausländischen Bewerber*innen, die nicht in das deutsche Wissenschaftssystem integriert sind, wird erwartet, dass sie ihre wissenschaftliche Karriere im Anschluss an die Förderung in Deutschland fortsetzen. Eine schriftliche Absichtserklärung muss dem Antrag beigefügt werden.

2.1.6 Inanspruchnahme vergleichbarer Fördermaßnahmen

Wenn Sie bereits eine dem Emmy Noether-Programm in Struktur, Zielsetzung oder Umfang vergleichbare Förderung einer (Nachwuchs-)Gruppe durch eine nationale Forschungseinrichtung, durch Programme von Bund und Ländern oder durch eine in Deutschland angesiedelte internationale Einrichtung in Anspruch nehmen, ist eine Bewerbung nicht möglich; die nachträgliche Annahme einer solchen Maßnahme schließt die Weiterförderung im Emmy Noether-Programm aus.

2.2 Form und Frist

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden. Die Antragstellung richtet sich nach dem Leitfaden für die Antragstellung von Projektanträgen.

www.dfg.de/formulare/54_01

3 Dauer

Die Förderdauer beträgt sechs Jahre.

Die Mittel werden zunächst für drei Jahre bewilligt und für drei weitere Jahre in Aussicht gestellt. Zum Ende des dritten Jahres findet eine Evaluation auf der Basis eines Zwischenberichtes statt, der sechs Monate vor Ablauf des dritten Jahres bei der DFG eingereicht werden sollte. Verläuft die Evaluation erfolgreich, wird eine Bewilligung für drei weitere Jahre ausgesprochen.

II Beantragbare Module

Im Rahmen des Emmy Noether-Programms werden zur Erreichung des Programmziels grundsätzlich die folgenden Module beantragt:

1 Emmy Noether-Gruppenleitung

Mit diesem Modul wird Ihre Stelle als Projektleiter*in im Emmy Noether-Programm bereitgestellt.

Die Einwerbung einer Emmy Noether-Gruppe setzt grundsätzlich voraus, dass Sie für sich selbst eine Stelle als Emmy Noether-Gruppenleiter*in einwerben.

Davon ausgenommen sind Junior- bzw. Qualifizierungsprofessor*innen, denen das Emmy Noether-Programm als reine Gruppenförderung offensteht.

In der Regel werden Sie im Rahmen des Basismoduls weiteres Personal zur Durchführung des Projektes beantragen. In begründeten Einzelfällen, in denen die Projektdurchführung kein weiteres Personal erfordert, kann sich der Antrag auf Ihre eigene Stelle beschränken.

Einzelheiten zur Höhe der für die Stelle zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus der Übersicht „Personalmittel bzw. Personaldurchschnittsätze der DFG“

www.dfg.de/formulare/60_12

Für klinisch arbeitende Wissenschaftler*innen besteht die Option, anstelle der Emmy Noether-Gruppenleitungsstelle eine Rotationsstelle zu beantragen. Damit soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich bei Beibehaltung ihres klinischen Arbeitsverhältnisses und ihrer klinischen Expertise ganz oder teilweise (zu mindestens 49 % einer Vollzeitstelle) für die Forschung im Rahmen des Emmy Noether-Programms freistellen zu lassen. Die mit der Rotationsstelle eingeworbenen Personalmittel dienen der Finanzierung von Personal, das die Aufgaben der Emmy Noether-Gruppenleitung in der Patientenversorgung übernimmt.

Rotationsstellen können sowohl von Human- und Veterinärmediziner*innen als auch von approbierten Psycholog*innen beantragt werden. Die Antragstellung erfolgt über das Modul Rotationsstellen.

www.dfg.de/formulare/52_04

Einzelheiten zu allen weiteren Modulen finden Sie unter den jeweils angegebenen Verweisen.

2 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungsprojektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52_01

Zusätzlich können folgende Module beantragt werden:**3 Rotationsstellen**

Sofern im Rahmen Ihres Projekts Ärzt*innen, die in der Krankenversorgung tätig sind, wissenschaftliche Aufgaben übernehmen sollen, können über das Modul Rotationsstellen Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_04

4 Mercator-Fellow

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus mit Ihnen in Kontakt.

www.dfg.de/formulare/52_05

5 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen Ihres Forschungsprojektes Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Projektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52_06

6 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes beantragt werden kann.

www.dfg.de/formulare/52_07

7 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen

Dieses Modul ermöglicht, gezielte projektbezogene Maßnahmen zur Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder zur Förderung von Diversität in der Wissenschaft zu ergreifen sowie den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten (inkl. Pflege).

www.dfg.de/formulare/52_14

Hierzu können Mittel bis zur Höhe von 1.000,- Euro pro Förderjahr pauschal beantragt werden.

8 Familienzuschlag

Für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen bei Kongress- und Forschungsreisen kann ein zweckgebundener Familienzuschlag bis zur Höhe von 6000,- Euro pro Jahr beantragt werden.

www.dfg.de/formulare/52_17

III Besonderheiten

1 Rückkehr an den Ort der Promotion

Da das Programm die frühe wissenschaftliche Selbständigkeit der Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen zum Ziel hat, soll die Emmy Noether-Gruppe grundsätzlich nicht an der Hochschule angesiedelt werden, an der Sie promoviert haben. Möchten Sie sich dennoch dort ansiedeln, ist hierfür eine besondere Begründung notwendig.

2 Aufnehmende Institution

Sie dürfen eine oder mehrere aufnehmende Institutionen als Standort der Emmy Noether-Gruppe angeben. Eine endgültige Entscheidung müssen Sie innerhalb von zwei Monaten nach einer Bewilligung treffen. Für die Wahl jeder einzelnen aufnehmenden Institution bedarf es einer konkreten Begründung und einer Erklärung der aufnehmenden Institution (folgender Punkt).

3 Arbeitgebererklärung bzw. Mustervertrag

Sie müssen dem Antrag eine Arbeitgebererklärung beifügen. Soweit die wissenschaftliche Einrichtung hierzu bereit ist, sollte die Arbeitgebererklärung in Form des Mustervertrages erfolgen.

www.dfg.de/formulare/53_12_elan

Neben einer Reduzierung der Arbeitspflicht auf das Projekt sieht der Mustervertrag auch das Recht vor, Doktorand*innen zur Promotion zu führen und sich im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Lehre zu beteiligen. Mit dem Mustervertrag sollen Geförderte im Emmy Noether-Programm eine den Juniorprofessor*innen äquivalente rechtliche Stellung erhalten. Die DFG ermutigt die Hochschulen, inneruniversitär die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen und von dieser Regelung möglichst Gebrauch zu machen. Geförderte sollen bei der Hochschule im eigenen Interesse auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages hinwirken. Sollten Sie den Abschluss eines entsprechenden Vertrages wünschen und ist die Hochschule hierzu nicht bereit, so können Sie Ihre Emmy Noether-Gruppe nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle an einer anderen Hochschule ansiedeln.

Bitte klären Sie frühzeitig mit der aufnehmenden Institution die Möglichkeit einer befristeten Beschäftigung für den Zeitraum der Förderung.

Sofern Sie anstelle der Emmy Noether-Gruppenleitungsstelle eine **Rotationsstelle** beantragen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine individuelle Beschäftigungszusage Ihres klinischen Arbeitgebers für die gesamte Förderdauer im Emmy Noether-Programm sowie die Absichtserklärung des Arbeitgebers bei, Sie für die Forschung im Rahmen des Emmy Noether-Programms frei zu stellen und über die Rotationsstelle klinisch tätiges Personal zu beschäftigen, das Ihre Aufgaben in der Krankenversorgung übernimmt. Ebenso ist zu bestätigen, dass sich Ihre Arbeitspflicht während der Freistellung auf Ihr gefördertes Projekt beschränkt und Ihr Arbeitgeber nicht durch dienstliche Weisung Einfluss auf die selbstständige Bearbeitung des Projektes nimmt. Der o.g. DFG-Vordruck 53.12 findet keine Anwendung.

Bitte legen Sie zudem dar, wie Sie qualifikationsspezifische Lehraufgaben und die Betreuung von Promovierenden mit den Tätigkeiten in Klinik und Forschung vereinbaren werden.

Haben Sie eine **Junior- oder vergleichbare Qualifizierungsprofessur** inne, ist eine Arbeitgebererklärung mit Angabe Ihrer Beschäftigungsdauer und der Zusage, Ihnen die für Ihr Vorhaben erforderliche Grundausstattung zur Verfügung zu stellen, ausreichend.

4 Umwandlung in Teilzeitstelle

Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, die Stelle des*der Emmy Noether-Gruppenleiter*in als Teilzeitstelle (Reduzierung bis zu 50 %) bei entsprechender Laufzeitverlängerung in Anspruch zu nehmen, wenn die verbleibende Zeit der Kinderbetreuung oder der Pflege von Familienangehörigen aus Alters- oder Krankheitsgründen gewidmet wird.

5 Bewilligungsumfang nach Berufung auf eine Professur

Haben Sie eine DFG-finanzierte Emmy Noether-Gruppenleitungsstelle inne und erhalten während der Förderung eine Professur an einer deutschen Hochschule, werden die bewilligten Projektmittel dennoch für die Restlaufzeit der Förderung belassen; die ad personam bewilligten Mittel für Ihre Stelle entfallen.

Sofern Sie das deutsche Wissenschaftssystem verlassen, endet die Förderung im Emmy Noether-Programm.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. **die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den „[Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.](#)“ (DFG-Vordruck 2.00).

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** als verbindlich anzuerkennen.²

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des*der Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an den*die Betroffene*n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachter*in für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\), DFG-Vordruck 80.01](#)

Die Annahme der Förderung verpflichtet den*die Empfänger*in,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.
5. die DFG innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Beendigung der Inanspruchnahme Ihrer Bewilligung, längstens aber bis zu Ihrer Berufung als Hochschullehrer*in, über Änderungen Ihres beruflichen Status und Ihrer Adresse zu informieren, damit die DFG auch nach Ende Ihrer Förderung mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann, um das Programm zu evaluieren.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz